



Eishallenordnung

*Diese Hallenordnung gilt während jeder öffentlichen Veranstaltung in der Eishalle der Jugend- und Freizeitanlage der Gemeinde Rosental a.d.K.
Dazu gehören sowohl Publikumslaufzeiten, als auch gemietete Hallenstunden.*

1. Das Betreten der Eisfläche in der Kunsteishalle ist nur gegen Nachweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Karten sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benützung der Kunsteisbahn gemäß dem Betriebsplan, sie sind aufzubewahren und den Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Preises und einen allfälligen Platzverweis zur Folge.
2. Die Benützung der Kunsteishalle erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe des Eismeisters gestattet.
4. Das Betreten der Eisfläche ist nur an den bestimmten Stellen und nur mit Schlittschuhen gestattet. Ausgenommen sind Eisschützenveranstaltungen. Die Benützung von Schlittschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährden könnte, ist verboten. Schirme, Stöcke u.ä. dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden. Jeder Eisläufer hat sich so zu verhalten, dass er andere Personen nicht gefährdet.
5. Kleidungsstücke und andere Gegenstände dürfen nur in den dafür bestimmten Garderobenbereichen abgelegt werden. Ein Ablegen an anderen Stellen ist nicht zulässig. Die Gemeinde Rosental a.d.K. haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke oder andere Gegenstände. Funde sind beim Personal der Kunsteishalle abzugeben und Verluste dort anzuzeigen. Für Wertgegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.
6. Wer Einrichtungen der Kunsteishalle beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden in vollem Umfang. Für Schäden die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

7. Beginn und Ende der Lauf- und Benützungzeiten werden durch Aushang am Eingang der Kunsteishalle bekannt gegeben. Nach Beendigung der Lauf- bzw. Benützungszeit ist die Anlage unverzüglich zu räumen.
8. Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.
9. **Verboten ist:**
 - a) das Rauchen im gesamten Hallenbereich, sowie die Konsumation von Alkohol auf der Eisfläche
 - b) das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche
 - c) Gegenstände oder Dinge aller Art auf die Eisfläche oder den Boden zu werfen, ebenso verboten ist das Schneeballwerfen
 - d) Schnell-, Ketten und Nachlaufen sowie Rückwärtslaufen entgegen der vorgeschriebenen Laufrichtung
 - e) das Bremsen mit den Fersen-Enden der Schlittschuhe, das Aufhacken von Löchern und dergleichen
 - f) das Sitzen auf der Bande
 - g) das Mitführen von folgenden Gegenständen: Waffen jeder Art, Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden, sowie Glasflaschen
 - h) das Mitbringen von: Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen, sowie anderen pyrotechnischen Gegenständen
 - i) das Mitnehmen von Tieren, Fahrzeugen usw. in die Kunsteishalle
10. **Personen wird der Zutritt verweigert, wenn sie:**
 - a) erkennbar stark alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen
 - b) Dinge mit sich führen oder benutzen die lt. Pkt. 7g und 7h verboten sind
11. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Ordnung halten, aus der Halle verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann von der Betriebsleitung ein zeitweiliges Hallenverbot ausgesprochen werden.
12. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Jugend- und Freizeitanlage der Gemeinde Rosental a.d.K. uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
13. Beschwerden gegen die Maßnahmen des Aufsichtspersonals können bei der Gemeinde Rosental a.d.K. vorgebracht werden.

Für die Gemeinde Rosental a.d.K.

Bürgermeister Franz Schriegl eh.